



Rheinland-Pfalz lockert Vorgaben zur Losvergabe

Mainz. Zum 1. März 2025 hat das Wirtschaftsministerium in Rheinland-Pfalz im Unterschwellenbereich die Anforderungen an die Losvergabe gelockert. Danach sind Ausnahmen davon nicht mehr nur auf wirtschaftliche und technische Gründe beschränkt. Es gelte auch, wenn „ein anerkannter sachlicher Grund“ vorliege. Etwa, wenn eine Kommune nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Koordination der verschiedenen Gewerke hat und sie die Projektumsetzung für gefährdet ansieht.

Das Ministerium nennt auch zeitliche Gründe, die projekt- oder auftragsbezogen, aber auch auf Seiten des Auftraggebers begründet sein können. Die Rückmeldungen auf die neue Regelung seien positiv. (sta)

Kurz notiert

Vergabe-Vorschriften in NRW fallen weg

Düsseldorf. Ab dem 1. Januar 2026 müssen Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) nicht mehr zwingend anwenden. Kommunen können stattdessen Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte nur noch durch eine eigene Satzung regeln. Kommunale Spitzenverbände haben hierfür eine Mustersatzung vorgelegt. (sta)

Impressum

Staatsanzeiger
Wochenzeitung für Wirtschaft, Politik und Verwaltung in Baden-Württemberg
175. Jahrgang

Verlag und Herausgeber
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG
Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart
(im Auftrag der Landesregierung)

Geschäftsführer:
Dr. Alexander Teutsch, Telefon (0711) 6 66 01-0, info@staatsanzeiger.de, www.staatsanzeiger.de

Redaktion
Chefredakteur: Dr. Rafael Binkowski (bin); stellvertretender Chefredakteur: Tobias Dambacher, stellvertretende Redaktionsleiterin: Stefanie Schlüter (schl); Politik & Verwaltung: Stefanie Schlüter (schl), Jennifer Reich (jer), Michael Schwarz (smic); Wirtschaft, Bauen und Vergabe: Wolfgang Leja (leja), Jürgen Schmidt (jus), Kreis & Kommune: Philipp Rudolf (ru), Peter Schwab (wab); Bildung & Wissenschaft: Dr. Christoph Müller (grim); Landeskategorie: Ralf Schick (rik); Online: Tobias Dambacher (Digitalchef), Andrea Trajanoska, Rieke Stapelfeld, Patrick Wittman; Produktion: Barbara Wirth (CvD), Laura Hoß, Stefanie Lambart-Strauß, Katharina Stümer

redaktion@staatsanzeiger.de

Abo-Service
Telefon (0711) 6 66 01-44, Fax 6 66 01-34, kundenservice@staatsanzeiger.de, www.staatsanzeiger.de/shop

Anzeigen
Telefon (0711) 6 66 01-222, anzeigen@staatsanzeiger.de
Deren gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 50, vom 1.1.2025

Der Abbezugspreis beträgt jährlich 199,- Euro inklusive dem E-Paper des Staatsanzeigers sowie freiem Zugang zum Internetportal „staatsanzeiger.de“ beziehungsweise 379,- Euro zusätzlich mit dem Landesauschreibungsblatt Baden-Württemberg. Die mit Namen und Autoreizen versehenen Beiträge geben die Meinung des Autors wieder. Nachdruck nur mit Einwilligung der Redaktion. Die abgedruckten Bekanntmachungen sind geschützt. Die Verwendung ist nur für unmittelbare betriebliche Zwecke der Abonnenten gestattet. Vollständige oder auszugsweise Nachdrucke sowie die Aufnahme in elektronische Datenspeicher sind nur mit schriftlicher Einwilligung des Verlages gestattet.

Druck
Ungeheuer + Ulmer KG GmbH & Co., Körnerstraße 14-18, 71634 Ludwigsburg

EU-Vorgaben für die Beschaffung von Netto-Null-Technologien

Bis 2030 will die EU mindestens 40 Prozent ihres Bedarfs an sauberen Technologien aus eigener Produktion decken. Mit dem Net Zero Industry Act sollen Investitionen in sogenannte Netto-Null-Technologien vorangetrieben werden. Öffentliche Auftraggeber müssen damit

Nachhaltigkeits- und Resilienz-Kriterien berücksichtigen.

Von Holger Schröder



NÜRNBERG. Die Verordnung (EU) 2024/1735 – NZIA enthält in Artikel 25 spezielle Vorgaben für die Vergabe öffentlicher Aufträge, wenn damit Netto-Null-Technologien beschafft werden. Vergabestellen sind verpflichtet, systematisch zu prüfen, ob Net-

to-Null-Technologien nach Art. 4 NZIA vom Auftrag erfasst sind und damit die Sonderregeln auslösen. Diese gelten für die Beschaffung im Oberschwellenbereich für alle Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, der Sektorenverordnung sowie der Konzessionsvergabeverordnung.

Mindestanforderungen für elf Netto-Null-Technologien

Die Mindestanforderungen betreffen elf Netto-Null-Technologien. Dazu zählen nach Artikel 4 Absatz 1 (Buchstaben a bis k) unter anderem Solartechnik, Windkraft, Batterien, Wasserstoffsysteme, Biogas und Biomethan, Geothermie, Wärmepumpen, Ladeinfrastruktur im Verkehr, die Digitalisierung der Stromnetze sowie Verfahren zur Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid.

Die Europäische Kommission war verpflichtet, bis zum 30. März 2025 verbindliche Mindestanforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit festzulegen, die von öffentlichen Auftraggebern zu beachten sind. Die Anforderungen müssen in Form technischer Spezifi-

kationen oder als Bedingungen für die Ausführung von Aufträgen in einem ergänzenden Rechtsakt geregelt werden. Den ersten Entwurf dafür hat die EU-Kommission am 16. September 2025 vorgelegt. Er betrifft die Beschaffung von Solartechnologien – Photovoltaikmodule und Wechselrichter – sowie von Anlagen zur Nutzung der Windkraft.

Für Bauaufträge und Baukonzessionen gilt darüber hinaus gemäß Artikel 25 Absatz 3, dass mindestens eine der folgenden Vorgaben erfüllt sein muss: eine soziale oder arbeitsbezogene Bedingung für die Ausführung des Auftrags, die Einhaltung der geltenden Cybersicherheitsanforderungen oder die Vereinbarung einer Vertragsstrafe bei verspäteter Lieferung.

Artikel 25 Absatz 9 regelt Ausnahmen von den strengen Anforderungen an die Beschaffung von Netto-Null-Technologien für öffentliche Auftraggeber. Ausnahmen gelten bei besonderen Umständen, die eine Erfüllung der Vorgaben unzumutbar machen.

Dies ist erstens der Fall bei einer Alleinleistung, also wenn nur ein einziges Unternehmen in der Lage ist, die betref-

fende Netto-Null-Technologie zu liefern. Zweitens kann eine Ausnahme greifen bei einem Versagen des Marktes, wenn innerhalb von zwei Jahren nach einem erfolglosen ähnlichen Vergabeverfahren keine geeigneten Angebote eingegangen sind.

Drittens ist eine Ausnahme möglich, wenn die Beschaffung mit unverhältnismäßig hohen Mehrkosten verbunden wäre – etwa bei einem Preisunterschied von mehr als 20 Prozent oder wenn die Technologie technisch nicht mit bestehenden Anlagen oder Verfahren für Betrieb und Wartung vereinbar ist.

Stärkung der Resilienz

Die EU will auch die Widerstandsfähigkeit (Resilienz) von europäischen Lieferketten bei der Beschaffung von Netto-Null-Technologien stärken. Laut Artikel 25 Absatz 7 müssen öffentliche Auftraggeber in ihren Vergabeverfahren besondere Vorgaben einhalten, wenn der Anteil von Staaten außerhalb des internationalen Beschaffungskommens (GPA) an einer Netto-Null-Technologie

mehr als 50 Prozent beträgt – oder dieser Anteil innerhalb von zwei Jahren um mehr als 10 Prozent gestiegen ist. Zugleich muss ein Marktanteil von mindestens 40 Prozent in der Europäischen Union bestehen.

In solchen Fällen ist unter anderem sicherzustellen, dass höchstens 50 Prozent der zu beschaffenden Netto-Null-Technologie aus diesen Drittstaaten stammen. Zudem ist eine Vertragsstrafe für den Fall vorzusehen, dass diese Vorgabe nicht eingehalten wird.

Nach ein Vergabeverfahren aufgrund dieser Anforderungen erfolglos, weil keine Angebote eingegangen sind, dürfen öffentliche Auftraggeber gemäß Artikel 25 Absatz 11 entweder ein Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb durchführen oder ein neues Vergabeverfahren ohne die strengen Vorgaben zur Widerstandsfähigkeit einleiten.

Mehr zum Thema
Bundeswirtschaftsministerium zum Net Zero Industry Act: <https://kurzlinks.de/mzwo>



EU-Kommission muss Vorgaben konkretisieren

Die EU will den Hochlauf der Produktion von Netto-Null-Technologien (NNT) in der EU steigern. Der NZIA ist am 29. Juni 2024 als unmittelbar geltende EU-Verordnung in Kraft getreten. Dennoch bedarf es hinsicht-

lich vieler darin enthaltener Regelungen einer Konkretisierung. Dazu will die EU-Kommission eine Reihe von konkretisierenden Durchführungsrechtsakten beziehungsweise Delegierten Rechtsakten erlassen.

Illustration: Adobe Stock/Benjamin

Föderale Modernisierungsagenda

Bund und Länder einigen sich auf 14 Maßnahmen, um Ausschreibungen zu beschleunigen

Berlin. Bundeskanzler Friedrich Merz (CDU) und die Regierungschefs der Länder haben sich am 4. Dezember auf eine Föderale Modernisierungsagenda geeinigt. Mit 237 Maßnahmen wollen sie die deutsche Verwaltung schlanker und effizienter machen. 14 davon sollen die Vergabepraxis vereinfachen. Das Versprechen: Schnellere Ausschreibungen, mehr Digitalisierung und geringere Kosten für die Beschaffung.

Länderspezifische Hürden solle abgebaut werden

So soll etwa die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis Ende 2026 überarbeitet werden, um die Vergabe von Aufträgen deutlich zu beschleunigen. Dazu will der Bund bis Mitte 2026 einen Vorschlag vorlegen, den die Länder



Sitzung des Bundesrats: Bund und Länder planen eine deutliche Anhebung der Wertgrenzen für Direktaufträge. FOTO: BUNDESRAT / FLORIAN GARNIER

bis 2027 berücksichtigen sollen. Ziel ist die einheitliche Anwendung der UVgO in allen Bundesländern, um länderspezifische Hürden abzubauen. Zudem wollen Bund und Länder eine deutliche Anhebung der

Wertgrenzen für Direktaufträge bei Liefer-, Dienst- und Bauleistungen prüfen. Innerhalb eines Jahres sollen UVgO, VOB/A und landesrechtliche Regeln angepasst werden. So könnten keine Aufträge ohne Ausschreibung

schneller vergeben werden. Für Eigenerklärungen und Eignungsnachweise soll es künftig standardisierte Formulare geben. Dazu soll eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Bund, Ländern, Kommunalverbänden und Wirtschaft Vorschläge erarbeiten.

Gemeinsame Plattform für E-Rechnungen

Bei einer UVgO-Reform sollen auch Hürden für Dringlichkeitsvergaben gesenkt werden. Ziel ist, ein Krisenvergaberecht einzuführen. Der Bund drängt auf EU-Ebene, dass auch verschuldensunabhängige Notvergaben in der Daseinsvorsorge möglich werden. Zudem haben sich Bund und Länder auf die Nutzung einer gemeinsamen E-Rechnungsplattform verständigt. (leja)

Größte Bus-Vergabe in der Geschichte der Deutschen Bahn

Berlin. Die Deutsche Bahn (DB) hat Rahmenverträge mit mehreren Herstellern über mehr als 3000 Busse geschlossen, um die Busflotte weiter zu elektrifizieren. Die Fahrzeuge mit Hybrid- oder Elektroantrieb sollen bei der Regionalverkehrstochter DB Regio bundesweit fahren. Die Verträge sind Ergebnis einer EU-weiten Ausschreibung.

Hauptlieferant ist MAN Truck & Bus, der Niederflur- und Überlandbusse liefert. Der chinesische Autobauer BYD steuert E-Überlandbusse aus ungarischer Produktion bei. Weitere Fahrzeuge sollen von Iveco, Scania, Daimler Buses und Zhongtong kommen, um die Verfügbarkeit neuer Fahrzeuge abzusichern. Es ist die bislang größte Vergabe im Busbereich in der Geschichte von DB Regio. (sta)